

Ungarns gutes Recht

Eine Antwort auf die Ausführungen der Herren
Professoren Sieger, Weber und von Philippovich
im Band IX Heft 1/2 der Zeitschrift für Politik

(Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Politik, Band X Heft 1)

Von

Dr. Olivier Nagy von Eöttevény

ord. Professor und derz. Dekan
der kön. ung. rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kassa (Kaschau)



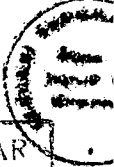
Berlin 1917

4-9-6
9

~~SECRET~~

CXVI 1 K

4-2



S L E G E D I T U D O M Á N Y E G Y E T E M	
Jog- és Közigazgatástudományi Kar Könyvtár	
Lejt. napló: 14681	sz.: 14681
csoport: _____	szám: _____

JOG FS ALLAMTUD KAR	
Szegei Könyvtár	
Lejt. napló: 3807	sz.: _____



S Z E G E D I T U D O M Á N Y E G Y E T E M	
Jog- és Közigazgatástudományi Kar Könyvtár	
Lejt. napló: 3807	sz.: _____
956.XI.31. csoport: _____	szám: _____

Ungarns gutes Recht

Eine Antwort auf die Ausführungen der Herren Professoren Sieger, Weber und v. Philippovich

Von Olivier Nagy von Eöttevény

I.

Das zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich vor Jahrzehnten geschaffene Bündnis wurde durch den Krieg nicht nur im läuternden Feuer der Waffenbrüderschaft gestählt, sondern es hat sich auch der gesellschaftliche Verkehr dieser Machtfaktoren Mitteleuropas überaus innig gestaltet. Wenn vielleicht auch der Tummel des Krieges manchen wenig geeignet erscheinen mag, der Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses schon jetzt mehr Zeit zu widmen, so übt doch der Umstand, daß sich unsere tapferen Krieger auf dem Schlachtfeld zusammenfanden und ihre hervorragenden Eigenschaften gegenseitig kennen und schätzen lernten, auch auf die Millionen nicht kämpfender einen günstigen Einfluß, und es ist eine erfreuliche Tatsache, daß nicht nur die vielleicht manchmal in Jahren des Friedens fühlbar gewordene leise Entfremdung als überwunden gelten kann, sondern vielmehr aus dem heutigen Verständnis und der herrschenden Eintracht sich auch für die Zukunft die Umrisse einer wirklich engen Waffenbrüderschaft entrollen.

Eine weitere Fortsetzung dieses Gemeingefühls ergibt sich daraus, daß die Organe der deutschen, österreichischen und ungarischen Presse, in wissenschaftlichen Zeitschriften, nicht minder wie in den Tagesblättern, sich die eingehende Erörterung der gegenseitigen Verhältnisse zur Aufgabe gestellt haben.

Dabei gilt es als selbstverständlich, daß auf der Seite, wo sich diesbezüglich ein größerer Mangel fühlbar machte, auch die Zahl der zu lösenden Probleme eine größere sein muß. Ist doch allgemein bekannt, daß man im Westen Europas über die östlichen Verhältnisse weniger genau orientiert ist, als umgekehrt, was sich daraus erklärt, daß der Zug der Zivilisation die Richtung von Westen nach Osten aufweist, und demnach alles, was im Westen geschaffen wird, dem auf entsprechender Bildungsstufe stehenden Einwohner

des Ostens im allgemeinen viel besser bekannt ist, als dies beim Durchschnittsmensch des Westens betreffs der östlichen Verhältnisse der Fall zu sein pflegt. Als weitere Folge dieses Umstandes ergibt sich, daß auch die gebildete Bevölkerung Ungarns mit den Lebensverhältnissen des Deutschen Reiches viel eingehender vertraut ist, als umgekehrt. Doch soll dies den Deutschen durchaus nicht zum Vorwurf gereichen. Denn wie eben das Ungartum sich um die Kenntnis der deutschen Verhältnisse viel eifriger bemüht, und sich in deutsches Wesen und deutsche Kultur viel mehr vertieft, und daher auch ungleich stärker unter ihrer Einwirkung steht, als dies von ihm bezüglich der Gewohnheiten, der Geschichte und der Sprachforschung der Balkanvölker behauptet werden kann, so ist es auch leicht verständlich, daß die Deutschen als führende Nation des Westens über die Verhältnisse des Ungartums nicht so genau orientiert sein können, wie über die der andern westlichen Nationen.

Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß in der deutsch-österreichisch-ungarischen Verbrüderungsaktion Ungarn die meisten Mißverständnisse zu beseitigen und die meisten irrtümlichen Informationen zu berichtigen hat, weil Ungarn, ohne deswegen auf ein besonderes Verdienst Anspruch zu erheben, über seine Bundesgenossen viel eingehender unterrichtet ist, als diese über Ungarn.

Die ungarische Kultur wuchs zwar einige Jahrhunderte hindurch an der Brust der italienischen Renaissance empor, denn Ungarns mächtige nationale Könige, allen voran Ludwig der Große (1342—1382) und Matthias Hunyady, auch Corvinus genannt (1456—1490), standen nicht bloß durch ihre Familienbeziehungen, sondern auch durch die Herkunft ihrer Bildung unter italienischem Einfluß: mit der Thronbesteigung der Habsburger am Anfang des XVI. Jahrhunderts gelangte Ungarn jedoch in die Interessensphäre der deutschen Kultur, die übrigens unserm Volk nicht neu war, da schon Gisella von Bayern, die Gattin des ersten ungarischen Königs Stephan des Heiligen (1000—1038), eine deutsche Prinzessin war, und seitdem die deutsche Kultur des Mittelalters von großem Einfluß auch in Ungarn war. Dies wurde nun im XVI. Jahrhundert beständig, und das Deutschtum, als eine mit den Ungarn im unmittelbarsten Nachbarverkehr stehende Kulturrasse, ließ seine Kultur unentwegt auf Ungarn ausstrahlen. Dem ist es zu verdanken, daß von den fremden Sprachen, welche jetzt in Ungarn verbreitet sind, die deutsche es ist, welche am meisten gesprochen wird, abgesehen von den in Ungarn lebenden einheimischen Deutschen, auch dort, wo die deutsche als fremde Sprache nur angelernt wurde. Weiter folgt daraus, daß die deutsche Wissenschaft auf die ungarische stets von größtem Einfluß war; ziehen wir heutzutage entweder die Sozial-, oder die Naturwissenschaften in Betracht, so wird man finden, daß die Werke, Erfindungen und literarischen Produkte deutscher Gelehrter in Ungarn eine verhältnismäßig weit größere Beachtung erfahren, als die der Franzosen und Engländer.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich von selbst die Forderung, daß bei intensiver Ausgestaltung des deutsch-österreichisch-ungarischen Einvernehmens der größere Teil der Aufklärungsarbeit Ungarn zufällt, da es, wie wir sahen, weit weniger notwendig ist, die Ungarn oder besser gesagt, die intellektuellen Kreise Ungarns über die deutschen Verhältnisse aufzuklären, weil sie über diese bereits durch die Schule, durch Lektüre und Reisen eingehend unterrichtet sind, während die deutsche Intelligenz aus den vorher erörterten Ursachen über die inneren Verhältnisse Ungarns, über seine staatsrechtliche und wirtschaftliche Stellung und seine Geschichte nicht so genau

orientiert ist. Aus diesem Grunde ergreift auch das Ungartum mit Freude die Gelegenheit, um berufenen Ortes ein Bild seiner Stellung zu entwerfen. Dies ist sogar patriotische Pflicht eines jeden Feder führenden Ungars, denn es ist von größter Wichtigkeit, daß jene kulturelle und moralische Macht, welche das Deutschtum auf der Welt repräsentiert, die Geschichte und die Rechte Ungarns nicht in einer falschen Beleuchtung erkenne, sondern daß sie auf Grund einwandfreier Tatsachen zu der festen Überzeugung gelange: so wie im Kriege die ungarische Rasse ihren Platz heldenmütig behauptet hat und das Blut kernungarischer Regimenter außerhalb der Grenzpfähle des Königreichs Ungarn, sowohl in Galizien, als auch an der italienischen Front in Strömen vergossen hat und das Ungartum die Zukunft der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der ganzen Hingebung und mit dem äußersten Opfermute beschirmte, ebenso wird es auch in den glücklichen Jahren des Friedens mit reinster Hingebung außer an Österreich auch an seinem treuen deutschen Waffenbruder hängen, vor dessen hoher Kultur es sich verbeugt, und von dem zu lernen es stets für eine Tugend hielt. Doch kann ihm deswegen keinesfalls zugemutet werden, seine nationale Selbständigkeit aufzuopfern, schon aus dem Grunde nicht, weil es eben in erster Reihe die guten Eigenschaften der ungarischen Rasse sind, welche die Deutschen im Weltkriege achten und schätzen lernten, und weil das Ungartum, falls es seinen Rassecharakter einbüßte, den Boden unter den Füßen verlieren würde, um dessentwillen es schätzen gelernt wurde.

An diesem friedlichen, mit der Feder geführten Kampfe möchten also auch wir mit einigen bescheidenen Worten teilnehmen. Die Zeitschrift für Politik ist ein Organ, welches auch in den wissenschaftlichen Kreisen Ungarns viele Leser aufweisen kann, die größte Zahl seiner Leser ist aber natürlich im Deutschen Reich zu finden, und daher ist es auch für uns nicht gleichgültig, mit welcher Tendenz und aus welchen Motiven die in den Spalten dieser Zeitschrift über Ungarn erscheinenden Artikel geschrieben sind, in welcher Beleuchtung darin das Ungartum dem deutschen Leser vorgeführt wird, da es sonst leicht geschehen könnte, daß einige gegen die ungarische Rasse, ob mit Recht oder Unrecht eingenommene Schriftsteller der deutschen öffentlichen Meinung ein Bild von uns, unserer Vergangenheit und unseren Bestrebungen geben würden, das zu allem andern eher geeignet ist als zu dem, uns die Sympathie Deutschlands zu sichern.

Im neunten Bande dieser Zeitschrift sind nun drei politische Studien erschienen, die aus der Feder von österreichischen Universitätsprofessoren stammen. Die erste, deren Verfasser Dr. Robert Sieger, Universitätsprofessor in Graz ist, führt den Titel: „Der österreichische Staatsgedanke und das deutsche Volk“, die zweite: „Deutschland und Österreich-Ungarn“ hat den Universitätsprofessor in Prag, Dr. Ottocar Weber zum Verfasser, während der dritte Aufsatz aus der Feder des Herrenhausmitgliedes und Universitätsprofessors in Wien, Dr. Eugen v. Philippovich unter dem Titel: „Österreichs und Ungarns Zollgemeinschaft“ erschien.

Alle drei Verfasser verdienen sowohl aus persönlichen Gründen, wie auch infolge des verbreiteten Rufes der wissenschaftlichen Anstalten, denen sie angehören, vollste Beachtung. Was durch sie in den Spalten einer wissenschaftlichen Zeitschrift zur Veröffentlichung gelangt, gehört nicht zu dem im Strudel der Tagesereignisse verschwindenden oberflächlichen Berichte, sondern muß als aus reiflicher Überlegung hervorgehende Arbeit ernster

Gelehrter betrachtet werden, für die sie natürlich auch die volle Verantwortung zu übernehmen haben. Und da auch das Publikum dieser Zeitschrift die darin enthaltenen Angaben durch dieselbe Brille betrachtet, ist es nur selbstverständlich, wenn ihre zum Ausdruck gelangten Schlußfolgerungen als wissenschaftlich einwandfrei gelten. Wollten wir jedoch dies zugeben und dem Standpunkt der erwähnten Gelehrten beipflichten, so hätte das Ungarn, diese auf eine über mehr als tausendjährige, ruhmreiche Vergangenheit zurückblickende Nation Europas — der heutige ungarische Staat entwickelte sich nämlich schon im IX. Jahrhundert — eine so armselige staatsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung, mit dem als einem Machtfaktor sich zu verbinden es sich für eine so hochstehende Rasse, wie die deutsche, sicher nicht lohnen würde. Da wir jedoch überzeugt sind, daß die überwiegende Mehrheit des Deutschtums die Mission und die historische Vergangenheit des Ungarns viel höher einschätzt, besonders wenn es uns im Verlaufe des weitern Gelingen wird, dies mit stets sine ira et studio vorgebrachten Fakten zu erhärten, so erfüllen wir bloß eine Pflicht, wenn wir auf die Irrtümer der genannten Verfasser hinweisen, wo es sich um solche handelt, aber auch auf die von irreführender Tendenz geleiteten Erörterungen aufmerksam machen, wo eine solche festgestellt werden kann, und auf diese Weise unsererseits, im Bewußtsein unseres guten Rechts, die richtige Antwort erteilen. Der Gedankengang der drei zu besprechenden Aufsätze jedoch ist ein verschiedener und auch die Art der Schlußfolgerungen nicht die gleiche, so daß es fast unmöglich ist, auf alle drei Aufsätze zugleich die Antwort zu erteilen. Wir werden es daher unternehmen, die Unhaltbarkeit ihrer Gründe und ihre der ungarischen Nation gegenüber von wenig Wohlwollen zeugenden Schlußfolgerungen zu untersuchen und zu zergliedern.

II.

Die Grundlage der Schlußfolgerungen *Siegers* ist entsprechend der Fakultät des Verfassers, der Professor der Geographie in Graz ist, eine geographische. Sein Ausgangspunkt beruht nicht auf juristischer Distinktion, und doch kommt er in seinen weitern Erörterungen zu Schlüssen, welche bereits rein juristischen Charakter aufweisen. Allein selbst von geographischem Standpunkt aus wäre es falsch, *Siegers* Schlußfolgerungen in allem beizupflichten. Wir wollen zwar nicht in denselben Fehler verfallen und unsererseits als Juristen geographische Erklärungen geben, doch können wir der Auffassung des Verfassers, daß die österreichisch-ungarische Monarchie, oder wie er sie mit Vorliebe nennt, die Donaumonarchie, von Natur aus zu einer einheitlichen Staatenbildung prädestiniert sei, nicht beizollen. Wir werden auch sogleich die Gründe hierfür anführen. Ungarn wird von natürlichen Grenzen umgeben. Die Gebirgskette der Karpathen umringt es bei Dévény beginnend im Westen, Norden, Osten und Südosten, während im Süden die Donau und die Save die natürliche Grenze bilden. Bloß im Westen, gegen Niederösterreich und Steiermark, sind solche natürliche Grenzen nicht vorhanden. Diese geographische Gestaltung hat aber seine Wirkung auch während der ganzen Geschichte des ungarischen Staates geäußert, denn all jene Gebiete, welche im Verlaufe des Mittelalters unter die Hobeit des ungarischen Staates gelangten, doch außerhalb der erwähnten natürlichen Grenzen sich befanden, verblieben nicht ständig in seinem Verbande; vielmehr wurden sie durch den ersten Ansturm von ihm losgerissen, während das Innere des Landes noch jeder fremden Gewalt, die es zu erobern oder

zu zerstückeln trachtete, erfolgreich widerstand. An der Einheitlichkeit der geographischen Lage des ungarischen Reiches scheiterten alle darauf gerichteten Versuche und Bestrebungen. Es ist eine historische Tatsache, daß das heutige Galizien, die Bukowina und ein großer Teil Rumäniens, ferner das jetzt eroberte Serbien, ja sogar Bulgarien, während der Regierung der einheimischen Arpadendynastie zu Ungarn gehörten. Doch als sich die Macht der Türken auszudehnen begann, gingen diese Vasallenländer Ungarns ebenso verloren, wie später auch Bosnien, welches eine Zeitlang, unter König Matthias Hunyady, infolge seiner genialen Feldherrnkunst und seiner diplomatischen Geschicklichkeit der türkischen Invasion trotzte, aber nach der Niederlage bei Mohács im Jahr 1526 sich dennoch von der ungarischen Krone lostrennte.

Wie steht es damit auf dem vorhin fixierten eigentlichen Gebiete Ungarns? Die Türken nahmen zwar nach der Schlacht bei Mohács einen großen Teil des Landes in Besitz und hielten es auch anderthalb Jahrhunderte hindurch in ihrer Hand; sobald aber ihre Kraft erlahmte und sie aus dem Lande vertrieben wurden, kam auch die durch seine geographische Gestaltung gebotene Einheitlichkeit Ungarns wieder zur Geltung. Vergeblich versuchten absolutistische Bestrebungen es zu zerstückeln, das letztmal, als der nach 1848 einsetzende Absolutismus, welcher nicht bloß das zur gleichberechtigten Kronprovinz erhobene Kroatien-Slavonien von Ungarn lostrennte, sondern auch die südlichen Komitate unter den Namen Temeser Banat und Serbische Wojwodschafft losriß, verliel wieder die alle Hindernisse beseitigende Kraft der geographischen Gestaltung den auf den staatsrechtlichen und historischen Tatsachen des einheitlichen Ungarns ruhenden nationalen Bestrebungen eine sozusagen beispiellose Hilfe. Aus diesem Grunde können wir Siegers Auffassung nicht beistimmen, daß die österreichisch-ungarische Monarchie als solche eine geographische Einheit bildet, ja sogar der jetzt tobende Weltkrieg hat das Prinzip der natürlichen Grenzen im Sinne unserer Erörterungen von neuem bestätigt, indem es uns während des Feldzuges nicht gelang, Galizien vor der russischen Invasion zu bewahren, doch zerschellte die Macht des Feindes an den Karpathen, also an den natürlichen Grenzen Ungarns. Daher bleibt nichts anderes übrig, als sich mit der Tatsache abzufinden, daß nicht die Monarchie, sondern Ungarn ein geographisch einheitlich gestaltetes Gebiet darstellt. Dies bezeugt auch die Geschichte Ungarns. Während nämlich die einzelnen Gebiete und Provinzen Österreichs zu verschiedenen Zeiten unter das kaiserliche Szepter gelangt sind und in geographischer Hinsicht eine Gestaltung aufweisen, welche schon bei einem flüchtigen Blick auf die Landkarte als bizarr bezeichnet werden muß, vertritt Ungarn mit seiner abgerundeten geographischen Form sozusagen einen Typus für eine vollendete geographische Einheit. Der Kern Österreichs besteht aus den Alpenländern, denen im 16. Jahrhundert Böhmen angegliedert wurde, während Galizien und die Bukowina nur bei der letzten Teilung Polens, also am Ende des 18. Jahrhunderts von den damaligen Herrschern erworben wurden. Schon diese ebenso zeitlich, wie auch vom Machtstandpunkt aus divergierenden Ursachen zustande gekommene Staatenbildung trägt den Stempel der Zufälligkeit an sich. Dies gelangt aber auch in der Terminologie des österreichischen Staatsrechtes zum Ausdruck, welches die Benennung „Österreich“ offiziell bis in die jüngste Zeit vermied und bloß die Bezeichnung „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ als die offizielle Benennung Österreichs gebrauchte. Doch wird der angeführte Satz

ebenso durch die nationale Zersplitterung Österreichs bewiesen, welche ins Auge fallend ist. Denn diese Zersplitterung konnte unter Preisgebung der Erfordernisse der deutschen Sprache und Kultur den Konstitutionalismus bloß durch solche den Nationalitäten gewährte Konzessionen aufrecht erhalten, welche das vorher einheitliche Österreich in seinen Grundlagen erschüttern mußten. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht folgendes. Während der Ausgleich von 1867 zwischen Ungarn und Österreich auf der prinzipiellen Grundlage aufgebaut ist, daß in Ungarn das ungarische, in Österreich dagegen das deutsche Element die Führerschaft besitzen sollte, als dessen natürliche Folge der ungarische Nationalstaat — den manche österreichischen Politiker und Gelehrte mit so scheelen Augen betrachten — im Laufe des derzeit verflossenen halben Jahrhunderts erstarkte, geriet Österreich schon kurz nach dem Ausgleich, unter dem Kabinett Hohenwarth auf die abschüssige Bahn, welche das schrittweise Aufgeben der Führerposition der Deutschen mit sich und das Kaisertum einer vollständigen Föderalisation immer näher brachte. Diesen diagonalen Auffassungen über die Rechte und Stellung der Staatssprache ist es auch zuzuschreiben, daß trotzdem in Ungarn der Sprachgebrauch der nichtungarischen Einwohner selbstverständlich keinem Verbot unterworfen ist, ja sie gebrauchen ihre Sprachen in jeder, besonders in kultureller Beziehung einwandfrei; dennoch ist die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Justizorganisation vollständig ungarisch, in Österreich dagegen ging die deutsche Hegemonie in allen Provinzen, die nicht eine rein deutsche Bevölkerung aufweisen, verloren. Ist es doch allgemein bekannt, daß beispielsweise die Polen in Galizien eine so ausgedehnte sprachliche Autonomie besitzen, daß dadurch diese Provinz den Deutschen gegenüber ein völlig fremdes Wesen aufweist, während in Böhmen, dessen wertvollste Gebiete doch meistens von Deutschen bewohnt sind, das Deutschum die Führerschaft seit 1867 Schritt für Schritt den Tschechen überlassen mußte. Diese beherrschen nicht nur den dortigen Landtag, sondern zogen auch durch den Ausbau ihres nationalen Schulsystems von der Volksschule anfangen bis zur Universität eine rein tschechische Intelligenz auf, die mit den Deutschen nicht nur nicht sympathisiert, sondern ihnen ausgesprochen feindlich gegenübersteht.

Wenn wir über all diese Momente unterrichtet sind, fällt es wirklich schwer zu verstehen, wie Sieger den einheitlichen Charakter des ungarischen Nationalstaates in Zweifel ziehen und die Einheitlichkeit der österreich-ungarischen Monarchie verkünden kann, da doch die Österreicher die dominierende Kraft der deutschen Kultur nicht einmal in Österreich selbst zu erhalten imstande waren. Warum berührt es sie also so schmerzlich, daß die Grundprinzipien des Dualismus in den ungarischen Teilen der Monarchie zur Geltung gelangen konnten? Hätte nämlich Ungarn den Nationalitätsminoritäten gegenüber dieselbe Politik befolgt, wie Österreich seit 1867 (was in Ungarn übrigens jeder historischen Grundlage entbehrt, da ja dies Land, wie wir sahen, eine einheitliche Staatenbildung und kein Konglomerat von im Verlauf der Jahrhunderte erworbenen Provinzen darstellt), so wäre die ganze Monarchie erst auf die schiefe Bahn des Föderalismus geraten und der Zerstückelung anheimgefallen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir also der Überzeugung eines jeden Ungarn Ausdruck geben, daß der Kern der Monarchie eben aus den erwähnten Ursachen in Ungarn und seiner staatlichen Einheitlichkeit zu finden ist, welche gerade durch Ungarns tausendjährige Geschichte und

zielbewußte nationale Politik bewahrt wurde. Aus diesem Grunde kann also der österreichische Staatsgedanke in jener Form, wie dies Sieger meint, weder von mir, noch von keinem vernünftig denkenden Ungarn überhaupt zugestanden werden.

Es gibt jedoch eine ungarische Staatsidee, welche darin besteht, daß Ungarn einen Einheitsstaat bildet, der mit dem unter dem Regime Sr. Majestät stehenden andern Staate (nämlich Österreich) seit Jahrhunderten in staatsrechtlichem Verhältnis steht, und deshalb im Interesse dieser Gemeinsamkeit schon oft zur Aufopferung so mancher Erfordernisse der ungarischen Staatlichkeit und zu anderweitigen Konzessionen bereit war. Dies beweist auch der Umstand, daß die Dienstsprache der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Institutionen (äußere Vertretung und Kriegswesen) die deutsche ist, ferner, daß diese Behörden ihren Sitz nicht in der ungarischen, sondern in der österreichischen Hauptstadt haben usw. Doch wäre es verfehlt, daraus den Begriff des österreichischen Staatsgedankens ableiten zu wollen, daher ist auch die Behauptung Siegers als grundfalsch zu verwerfen, als ob das Prinzip der pragmatischen Sanktion, demzufolge Ungarn sowie die andern Länder Sr. Majestät indivisibiler ac inseparabiliter zum unveräußerlichen Besitz der Habsburger gehören, mit der ungarischen Staatsidee im Gegensatz stände, und letztere somit gewissermaßen als ein engerer Staatsgedanke dem die Monarchie in sich schließenden weitem Staatsgedanken gegenüberstände. Als die pragmatische Sanktion im Jahre 1722 geschaffen wurde, zog die ungarische Gesetzgebung in richtiger Erkenntnis die Konsequenz aus der historischen Tatsache, daß die Angehörigen der Habsburger Dynastie damals bereits seit zwei Jahrhunderten auf den ungarischen Thron gewählt wurden. Durch die darauf erfolgte Anerkennung des Erbrechts wurde also die Konsolidierung Ungarns angestrebt. Es versteht sich von selbst, daß durch die Grundbestimmung der pragmatischen Sanktion, derzufolge der König von Ungarn mit dem Herrscher der österreichischen Provinzen identisch ist, teilweise eine gewisse beständige Gemeinsamkeit herbeigeführt wurde, welche auch in Institutionen zum Ausdruck gelangte; doch wäre es ein schwerer Irrtum, zu glauben, daß die beiden Länderkomplexe dadurch nun schon miteinander verschmolzen wären. Dies wurde in Ungarn resp. durch ungarische Gesetze niemals anerkannt, und daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Gerade in jenen, mit Waffen geführten Kämpfen des XVII.—XIX. Jahrhunderts gegen den sogenannten weiteren Staatsgedanken (also das Prinzip der Reichseinheit), welche der österreichische Zentralismus als Insurrektionen und Aufstände bezeichnet, die ungarische Geschichte dagegen als nationale Freiheitskämpfe verherrlicht, hat das Ungarum für die ungarische Staatlichkeit jahrhundertlang sein Blut vergossen. Weder unter den Nationalhelden Bocskay und Bethlen, noch zur Zeit Rákóczys (XVII. und XVIII. Jahrhundert), als solche Kämpfe stattfanden, noch auch im Jahre 1848 erhob die ungarische Nation die Waffen gegen ihre Dynastie, denn alle ungarischen Freiheitshelden bestanden selbst im Besitze der Macht entschieden darauf, einzig für die Freiheit des Vaterlandes und nicht gegen den König zu kämpfen, und auch am 4. April 1849 wurde das Debrecziner Parlament erst dadurch zur Freiheitserklärung und Dethronisierung der Dynastie gedrängt, weil ein Monat vorher, am 4. März 1849 die sogenannte Olmützer Verfassung ausgegeben wurde, durch die der österreichische Kaiserstaat dekretiert und Ungarn aus der Reihe der selbständigen Staaten einfach gestrichen und dem Kaiserstaat einverleibt

wurde. Gerade der Umstand, daß die durch das türkische Joch aufs äußerste geschwächte ungarische Nation jahrhundertlang für seine Unabhängigkeit und staatliche Selbständigkeit zu kämpfen vermochte, liefert den glänzendsten Beweis, daß die ungarische Staatsidee tatsächlich ein lebendig wirkender Gedanke ist und nicht bloß ein Traum nationaler Chauvinisten, dem gegenüber der österreichische Staatsgedanke in jenem Sinne, als ihn Herr Professor Sieger für lebensfähig hält, seltenerweise stets bloß in Einverleibungsversuchen gegen Ungarn und in den darauf gerichteten Bestrebungen zur Geltung gelangen konnte und sogleich alle Kraft einbüßte, sobald es sich um eine zielbewußte Gruppierung der einander gegenüber feindlich gesinnten Nationalitäten des eigentlichen Österreich handelte.

Daher ist auch die Behauptung Siegers, daß der ungarische Nationalstaat erst 1867 anerkannt wurde und seine Selbständigkeit nur seither ununterbrochen zunehme, unhaltbar. Denn 1867 wurde bloß die seit Jahrhunderten währende Tatsache neuerdings konstatiert, und in den seither verflossenen Jahrzehnten wurden die Resultate dieser früheren Jahrhunderte weiter entwickelt. Ganz unbegründet ist ferner auch jene Formulierung des österreichischen Staatsgedankens, nach welcher Österreich durch Niederringen des Orientalismus die mitteleuropäische Kultur zu verwirklichen hat und zwar für alle Völker des Reiches. Erstens existiert der staatsrechtliche Begriff „alle Völker des Reiches“ gar nicht. Die ungarische Verfassung kennt in Ungarn bloß eine einzige Art der Staatsbürgerschaft und zwar die ungarische, welcher die Untertanen sämtlicher Länder der heiligen ungarischen Krone, als auch die Kroaten angehören. In staatsrechtlicher Beziehung sind die Österreicher in Ungarn ebenso Ausländer, wie die Deutschen. In der österreichisch-ungarischen Monarchie gibt es überhaupt zwei Arten von Staatsbürgerschaft, die österreichische und die ungarische, weshalb notwendigerweise jeder Bürger der Monarchie entweder österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist. Daraus folgt, daß es keine österreichisch-ungarischen Staatsbürger gibt, ebenso wenig als auch kein österreichisch-ungarisches Staatsgebiet existiert. Hingegen existieren zwei Reiche: Ungarn und Österreich. Daher kann es auch keine „Völker des Reiches“ geben in dem Sinne, als diesen Begriff Sieger aufstellt (abgesehen davon, daß das Wort „Volk“ ein geographischer und kein politischer Begriff ist), sondern man kann nur von einem Volk Ungarns oder einem Volk Österreichs sprechen. Was will aber der Verfasser damit eigentlich sagen, wenn er als Aufgabe des österreichischen Staatsgedankens den Sieg der deutschen Kultur über den Orientalismus bezeichnet? Wie er sich dies in Österreich vorstellt, wissen wir nicht und geht uns Ungarn auch weiter nichts an. Doch was Ungarn betrifft, ist es unsere Pflicht, hierauf folgende Tatsachen zu erwähnen.

In Ungarn ist jeder einsichtige Mensch mit der ruhmreichen Vergangenheit der deutschen Kultur vertraut und von ihrer weltumspannenden Macht und ihrer befruchtenden Einwirkung überzeugt, und somit ist die Schicht, in deren Hand das Los des Landes ruht, von der Bedeutung und der Macht der deutschen Kultur durchdrungen. Kein gebildeter Ungar hat sich je den Segnungen der deutschen Kultur verschlossen. Wir erlernen die deutsche Sprache, ergötzen uns an ihren Klassikern und bringen die Ergebnisse der deutschen Wissenschaft unseren Verhältnissen entsprechend auf den verschiedensten Gebieten zur Anwendung. Doch kann all dies nicht dazu führen,

Ungarn seiner Sprache und seines nationalen Charakters zu entkleiden, damit es seiner tausendjährigen Geschichte untreu werde, wie wir auch fest überzeugt sind, daß uns dies kein wahrer Anhänger der deutschen Kultur, überhaupt kein wirklicher Deutscher zumuten wird. Besteht doch die werbende Kraft des Deutschtums eben darin, daß seine hoch entwickelte Kultur auch auf fremde Nationen von großem Einfluß war. Wer würde denn beispielsweise daran denken, die Türkei oder Bulgarien, deshalb, weil heute die beiden Verbündete des Deutschen Reiches sind, germanisieren zu wollen? Ebenso wenig kann Ungarn die deutsche Kultur in dem Sinne annehmen, daß es dadurch seiner Unabhängigkeit und seiner Vergangenheit entsage. Wir sind dazu berufen, die Kultur des Westens dem Osten zu vermitteln. Die Geschichte hat Ungarn die Aufgabe zugewiesen, als Bindeglied zwischen der Kultur des Westens und dem Osten zu dienen. Jahrhundertlang haben wir den Westen mit unserem Leib beschirmt gegen alle Angriffe des Ostens. Wir bluteten unter den schweren Streichen der Tataren im XIII. Jahrhundert und litten unter der Türkeninvasion im XVI. und XVII. Jahrhundert. In einer Hand hielten wir stets das Schwert und bloß die andere konnte die Pflugschar führen. Zum Bücherlesen ließ uns das Schicksal damals wenig Zeit, denn es bestand unsere welthistorische Mission darin, daß wir den Schutzwall gegen die östliche Barbarei bildeten und diese fernhielten, so daß sich die Kultur im Westen friedlich entwickeln konnte. Unser Orientalismus besteht in der Ausführung dieser kulturellen Aufgabe, und es kann jedem klar und objektiv Denkenden anheimgestellt werden, ob damit das Ungartum seine Mission richtig erfüllt hat?

Sieger erwähnt ferner, daß die Deutschösterreicher vor 1867 die Träger der Gesamtstaatsidee waren, ihre Stellung im Gesamtstaat somit nicht dieselbe war, wie die der Ungarn in Ungarn oder der Tschechen in Böhmen, da sie das führende Element im Gesamtstaat bildeten, welches die Verbindung mit Westeuropa vermittelte. Es war daher verhängnisvoll, sagt der Verfasser, die Sprachen der andern Völker neben der deutschen Sprache sozusagen als Vulgär- und Lokalsprachen anzusehen und zu dulden. Bei diesem Satz muß vor allem auf die Tendenz hingewiesen werden, welche im Verlaufe der ganzen Siegerschen Studie daraufhin abzielt, Ungarn und Böhmen unter einen Hut zu bringen. Es muß dieses Verfahren ausgesprochen als Tendenz angesehen werden, da von einer Unwissenheit beim Verfasser doch nicht die Rede sein kann. Es ist eine historische Tatsache, daß Böhmen einst auch ein selbständiger Staat war. Aber es ist auch Tatsache, daß nach dem Tode des letzten Jagellonen, Ludwig II., in der Schlacht bei Mohács, auch Böhmen, ebenso wie Ungarn, unter das Zepter der Habsburger gelangte, als es am 23. Oktober 1526 Erzherzog Ferdinand von Österreich zum König wählte, während derselbe von Ungarn am 1. Dezember 1526 auf den Thron berufen wurde. Doch ist es demgegenüber eine ebenso unbestreitbare Tatsache, daß das Königswahlrecht Ungarns noch Jahrhunderte hindurch weiter bestehen blieb, und auch bei der Einführung der Thronerblichkeit Ungarn gegenüber eine in vieler Hinsicht wesentlich abweichende pragmatische Sanktion zustande kam, als den österreichischen Erbländern gegenüber, welche z. B. auch die wichtige Bestimmung enthält, daß sich die Dynastie für ewige Zeiten zur Anerkennung der Verfassung Ungarns verpflichtet; Böhmen hingegen büßte seine Selbständigkeit in der Schlacht am Weißen Berge ein, so daß Ferdinand II. in der am 10. Mai 1627 erlassenen „Ver-

neuerten Landesordnung für Böhmen“ das erbliche Königstum selbstherrlich verkündete, und erklärte, Zuwiderhandelnde als Hochverräter zu bestrafen. Der böhmische Landtag blieb zwar auch nach diesem Gewaltakt des Herrschers weiter bestehen, doch seine wichtigste Befugnis, das *jus legis ferendae*, wurde dem Kaiser vorbehalten. Auf diese Weise wurde für Böhmen *de facto* die absolute kaiserliche Gewalt dekretiert. Deshalb entbehrt es jeder rechtlichen Grundlage, von Böhmen als von einem mit Ungarn in eine Kategorie gehörigen Lande zu sprechen, und es ist irreführend, wenn der Fremde beim Lesen geneigt wird, daraus den Schluß zu ziehen, als ob etwa auch Ungarn bloß in dem Maße selbständig sei, wie dies Böhmen auf Grund seiner Landesautonomie zukommt. Eine Landesautonomie besitzt in Österreich auch jedes andere Kronland, Böhmen ebenso wie Tirol oder Kärnten. Einen Landtag und somit eine beschränkte gesetzgebende Gewalt genießt das Land Vorarlberg ebenso wie Böhmen, denn über allen diesen steht die österreichische Reichsgewalt, dessen Organ der österreichische Reichsrat und die österreichischen Zentralreichsbehörden bilden. Dagegen kann es bloß als bewußte Tendenz angesehen werden, wenn Ungarn mit den Genannten in eine Reihe gestellt wird, eine Tendenz, welche dahin abzielt, die Nichtorientierten zu verleiten, auch Ungarn für ein Glied des angeblich existierenden Gesamtstaates zu halten.

Aus diesem Grunde muß auch die Behauptung Siegers auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, daß seit 1867 den Lokalsprachen, darunter also auch der ungarischen Sprache, auf Kosten der deutschen Konzessionen gewährt wurden. Von wem rühren denn diese Konzessionen her? Wer war denn zu ihrer Gewährung ermächtigt? Soviel ist uns bekannt, daß sozusagen eine jede österreichische Regierung — z. B. Hohenwarth, Badeni, Gautsch — sich sehr den Kopf zerbrach, um den Deutschenhaß der österreichischen Slawen mittels der kompliziertesten Sprachenverordnungen wenigstens einigermaßen zu mildern und ihnen auf Kosten der deutschen Sprache einen weiteren Wirkungskreis zuzusichern. Doch hat bisher noch nie etwas darüber verlautet, daß die Deutschen in Österreich gezwungen gewesen wären, der ungarischen Sprache als Vulgärsprache Konzessionen zu gewähren. Dies ist ein *Novum*! Auf Grund der ungarischen Verfassung können für Ungarn Gesetze einzig und allein durch die ungarische Gesetzgebung und den König von Ungarn geschaffen werden, und selbstverständlich sind auch die zur Beratung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Angelegenheiten berufenen Delegationen im Sinne der ungarischen Verfassung nichts anderes, als Parlamentsausschüsse; auch können bloß Parlamentsmitglieder zu Mitgliedern der Delegationen gewählt werden, die also ihr Mandat nur vom Parlament erhalten. Oder hat die deutsch-österreichische Rasse der ungarischen etwa auf regierungsverwaltlichem Wege Konzessionen zugestanden? Durch welche Regierungserlässe wäre dies möglich gewesen? Unseres Wissens kann für das Gebiet Ungarns bloß ein ungarischer Minister (für Kroatien-Slawonien in bestimmten Angelegenheiten auch der Banus, der aber auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten vom König ernannt wird) Verordnungen erlassen, und sogar in den Fragen der gemeinsamen Wehrmacht werden die wichtigsten Verordnungen nicht durch den gemeinsamen Kriegsminister, sondern vom ungarischen Honvédminister erlassen, und auch die für die gemeinsame Armee bestimmten Rekrutenaushebungen können nur auf Grund des (mit dem österreichischen

konformen) bezüglich, besonderen ungarischen Gesetzes erfolgen. Mithin muß aus diesem Grunde Siegers Behauptung, wonach die ungarische Staatssprache seit 1867 auf Kosten der deutschen Sprache ebenso wie die tschechische oder polnische Sprache Raum gewonnen hätte, direkt als irreführend bezeichnet werden.

Wenn dem aber so ist, ist jene Klage des Verfassers, daß zwei Millionen Deutsche ihrer früheren Aufgabe entfremdet und dem Magyarenstaate eingegliedert worden wären, vollkommen unverständlich. Worin bestand denn diese „frühere Aufgabe“? Eine staatsrechtlich-selbständige Rolle hatte das Deutschtum in Ungarn auch vordem nicht, denn es bildete in Ungarn nie ein gesondertes staatsrechtliches Territorium. Es kann daher nur von seiner Kulturaufgabe gesprochen werden. Dieser zollt jeder einsichtige Ungar volle Anerkennung. Ist es doch allgemein bekannt, daß — wie wir schon früher bemerkten — schon der erste König von Ungarn (1000—1038), dessen Gemahlin eine bayerische Prinzessin war, durch Ansiedlung von Deutschen dem Eindringen der westlichen Kultur die Wege ebnete, und diese Politik wurde auch von seinen Nachfolgern auf dem Königs-thron unentwegt fortgesetzt. Der überwiegende Teil der Deutschen Ungarns wurde eben unter der ungarischen Nationaldynastie, unter den Arpáden angesiedelt, was ein glänzender Beweis dafür ist, daß das Ungartum die Deutschen nicht nur nicht mit feindlichen Augen betrachtete, sondern im Gegenteil ihrer kulturellen Überlegenheit volle Anerkennung zollte. Dies beweist auch der Umstand, daß die in Ungarn seit Jahrhunderten eingesiedelten Deutschen ihre Muttersprache meistens bis jetzt behielten. Doch blieb es stets ein Grundprinzip der ungarischen Verfassung, den einzelnen Nationalitäten, trotzdem hinsichtlich der politischen Rechte die Einwohner sämtlicher Rassen gleichgestellt waren, keine politische, insbesondere territoriale Selbständigkeit zu gewähren; und daß dies keine schlechte Politik war, wird a contrario gerade durch das Beispiel Österreichs bewiesen. Die von den ungarischen Deutschen zu lösende „frühere Aufgabe“ kann daher in nichts anderem bestehen, als darin, der deutschen Sprache und Kultur zu dienen, woran sie in Ungarn niemals verhindert wurden, geschweige denn heute. Wenn Prof. Sieger einmal nach Ungarn kommt und z. B. die sächsischen Städte besucht, wird er selbst erfahren, daß diese hochkultivierte, edle Rasse schon seit rund 700 Jahren ein Glied des ungarischen Staates bildet und ihre Sprache und Kultur bis auf den heutigen Tag ungehindert weiter gepflegt hat. Und er wird auch zugleich sehen müssen, daß die deutsche Literatur in Ungarn ein solches Lesepublikum besitzt, wie sonst vielleicht nirgends auf dieser Welt in einem nichtdeutschen Staat. Die hiesigen Deutschen sind eben Glieder des ungarischen Staates und nicht des „Magyarenstaates“. Denn wir glauben uns kaum zu irren, wenn wir auch in dieser Distinktion einen Stachel sehen, als ob die magyarische Rasse die deutsche zu unterdrücken trachte.

Als einseitige Schilderung muß auch die Behauptung Siegers angesehen werden, wonach der militärische Apparat der Monarchie für die einseitigen Zwecke Ungarns in Anspruch genommen worden wäre, wie dies seinerzeit aus Anlaß des rumänischen und des serbischen Zollkrieges geschehen sein soll. Versteht der Verfasser darunter das, daß zur Zeit innerer Gährungen die in Ungarn stationierten Truppen der gemeinsamen Armee zur Aufrechterhaltung der Ordnung herangezogen werden, so gehen wir darauf ein. Gilt es doch als Grundprinzip des Wehrgesetzes, daß es zu den Aufgaben des Heeres gehört, im Frieden die innere Ordnung aufrecht zu erhalten.

Wenn jedoch der Verfasser daraus den Schluß ziehen will, daß die Wehrmacht der Monarchie in diesem Fall für das Sonderinteresse Ungarns — eventuell gar im Gegensatz zu den Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie — eintrat, so brauchen wir unsere Erinnerungskraft nicht allzu sehr anzustrengen, um an einem kritischeren Falle darzutun, was ungarische Truppen für Österreichs Sonderinteresse geleistet haben. Gehört es doch schon zu den allgemein bekannten Tatsachen und wird auch in der Kriegsgeschichte bestätigt werden, daß vor ein bis zwei Jahren in Galizien in den furchtbaren Kämpfen gegen die Russen nicht nur die ungarischen Truppen des gemeinsamen Heeres, sondern auch die ungarische Honvéd (Landwehr), wie auch die Regimenter des ungarischen Landsturmes ihr Blut vergossen, sowie auch heutzutage und seit Kriegsbeginn ein beträchtlicher Teil der gegen Italien kämpfenden Armeen aus Ungarn besteht. Dies haben wir nicht erwähnt, um uns damit zu brüsten, denn es ist ja die naturgemäße Konsequenz der zwischen den beiden Staaten bestehenden Verteidigungsgemeinschaft. Doch zeugt es nicht von zartem Taktgefühl, wenn der Verfasser die in Friedenszeiten entfaltete Tätigkeit der gemeinsamen Armee im Interesse der inneren Ordnung Ungarns (nebenbei bemerkt ist es ganz unerfindlich, worin denn diese Tätigkeit bei den erwähnten Agrarbewegungen bestanden haben soll) uns zum Vorwurf macht, gerade zu einer Zeit, wo Ungarns Söhne zu vielen Tausenden für die Verteidigung des zu Österreich gehörigen Galizien, des österreichischen Küstenlandes und der österreichischen Kronländer Tirol, Krain und Kärnten verbluten.

In der Verteidigung der Gesamtstaatsidee versteigt sich Sieger sogar so weit, daß er mit Berufung auf eine Rede des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Stephan Tisza, in der dieser das einmütige Eintreten sämtlicher Nationalitäten Ungarns für die ungarische Staatsidee betonte, die Behauptung aufstellt, daß dies weniger aus Begeisterung für den ungarischen Staat, als vielmehr aus Anhänglichkeit für die Dynastie und den Gesamtstaat erfolgt sei. Interessant ist es immerhin, daß leider nicht die sämtlichen Nationalitäten Österreichs von der Huldigung für den Gesamtstaat so durchdrungen waren, wie dies von den Nationalitäten Ungarns behauptet wird. Ist es doch bekannt, daß es dort auch Nationalitätengruppen gab, welche sich auf dem Schlachtfelde nicht gerade mustergültig verhielten. Woraus folgert also der Verfasser, daß die Gesamtstaatsidee, welche nicht einmal in ihrer Heimat, in Österreich, imstande war, sämtliche nichtdeutsche Rassenangehörige zu durchdringen, auf die ungarländischen Nichtmagyaren von so überwältigendem Einflusse gewesen sein sollte, wie er es vorgibt? Nein! Niemand hierzulande kämpfte für die Gesamtstaatsidee, sondern für das ungarische Staatsideal, d. h. die diesem zugrunde liegende tausendjährige Vergangenheit, für die gemeinsam genossene Freude und das gemeinsame Leid und die ehrwürdigen Traditionen vieler Jahrhunderte. Das sind die Faktoren, welche die nichtmagyarischen Rassenangehörigen mit den Magyaren verbinden und zusammenschweißen! Und hoch über all diesem werden sämtliche Staatsbürger Ungarns vereint durch die angestammte Königstreue, welche den Träger der heiligen Stephanskronen — worauf schon hingewiesen wurde — auch dann mit Glorienschein und Huldigung umgab, wenn das Land gezwungen war, zur Wahrung seiner verbürgten Unabhängigkeit die Waffen zu erheben, was in jedem Fall stets bloß gegen die verantwortliche Regierung und niemals gegen die Person des Königs gerichtet war!

Nicht uninteressant ist es weiter, daß von österreichischer Seite schon so oft Klage erhoben wurde, daß Ungarn zu den gemeinsamen Ausgaben nicht den gleichen Beitrag leistet wie Österreich. Wer aber mit der wahren Sachlage im klaren ist, kann auch diese Besorgnis nicht teilen. Aus diesem Grunde muß es uns verwundern, daß auch Sieger gewisse versteckte Anklagen gegen die Verschiedenheit der Quote nicht unterdrücken kann. Der österreichisch-ungarische Ausgleich, der von beiden Staaten in je einem Grundgesetz niedergelegt ist, verfügt nämlich, daß die Deckung der gemeinsamen Ausgaben der beiden Staaten in erster Reihe aus den gemeinsamen Einnahmen zu bestreiten sind, und als solche repräsentieren sich, solange zwischen den beiden Staaten ein Zoll- und Handelsvertrag besteht, vor allem andern die gemeinsamen Zolleinnahmen. Doch auch außer diesen gibt es noch andere, wenn auch nicht so ergiebige gemeinsame Einnahmen, so z. B. die von den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Konsulaten erhobenen Gebühren und andere. Demnach wird also bloß jener Teil der gemeinsamen Ausgaben im Verhältnis der Quote beglichen, welcher durch die gemeinsamen Einnahmen nicht gedeckt ist. Doch spielt hier vor allem der Umstand eine wichtige Rolle, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der beiden Staaten die gleiche ist? Und diesbezüglich kann gegen Ungarn gewiß kein Vorwurf erhoben werden, daß es an den gemeinsamen Lasten nicht mit einem seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Anteil partizipiere. Denn in dieser Hinsicht hat Ungarn gleich bei der Schaffung des Ausgleichs im Jahre 1867 ein schönes Beispiel gegeben dadurch, daß es die in der Zeit von 1850 bis 1867 ausschließlich von Österreich aufgenommenen Staatsschulden, welche von Österreich während der Suspendierung der ungarischen Verfassung, also in der Zeit der völligen Negation der ungarischen Staatlichkeit kontrahiert wurden, mit großer Opferwilligkeit zum Teil auf sich nahm, und zwar in der Weise, daß der von Ungarn zu diesem Zwecke alljährlich zu entrichtende Beitrag in einer fixen Summe festgesetzt wurde. Dementsprechend hat sich Ungarn im XV. Gesetzesartikel von 1867 verpflichtet, zur Tilgung der österreichischen Staatsschuld jährliche 29 Millionen 188 Tausend Gulden beizusteuern, von welchem Betrage 11 Millionen 760 Tausend Gulden in Metallwährung zu leisten sind. Aber auch außer diesem Beitrag wird Österreich von Ungarn jährlich unter dem Titel des Rentenschuldenbeitrags mit 1 Million 150 Tausend Gulden unterstützt. Diese Gesetze erfuhren eine gewisse Modifikation im XV. Gesetzesartikel von 1908, demzufolge Ungarn zur österreichischen Staatsschuld einen jährlichen Beitrag von 58 338 000 Kronen 52 Heller leistet, von dem 21 572 000 Kronen in Metallwährung zu entrichten sind. Außerdem zahlt aber Ungarn noch bis zur Tilgung der Amortisationsschuld der auf die Staatsdomänen aufgenommenen Darlehen jährliche 1 980 000 Kronen Zinsenbeitrag. Auch hat damals Ungarn in die Verpflichtung eingewilligt, das den obigen Zinsen entsprechende Kapital in längstens 22 Jahren zu tilgen, was eine sehr beträchtliche Summe, nämlich 1300 Millionen Kronen ausmacht. Im 1867er Ausgleich übernahm aber Ungarn außer den schon erwähnten Beiträgen auch 30% der von Österreich im Jahre 1863 bei der Österreichischen Nationalbank — der Rechtsvorgängerin der heutigen Österreichisch-Ungarischen Bank — in der Höhe von 80 Millionen Gulden kontrahierten Staatsschuld, von deren bis auf den heutigen Tag noch 30 Millionen Gulden betragenden Rest auf Ungarn 9 Millionen Gulden entfällt.

Aus all diesen Momenten ist klar, daß Ungarn die finanziellen Lasten des Ausgleichs seinerzeit in völlig objektiver Weise auf sich nahm, indem es

selbst an solchen Schulden partizipierte, bei deren Kontrahierung es gar nicht vorher gefragt wurde; und wie vorteilhaft dieser Ausgleich eben für Österreich war, wird durch nichts so glänzend bewiesen, wie dadurch, daß Ungarn nicht einfach einen Teil der österreichischen Staatsschuld übernahm, sondern sich zur Besteuerung einer jährlichen fixen Summe verpflichtete, Österreich hatte aber hierbei den Vorteil, daß der von Ungarn zu leistende Beitrag infolge Konvertierung der alten österreichischen Staatsschuld in günstiger verzinsten Tittres nunmehr einem wesentlich höheren Zinsenbeitrag von Seite Ungarns entspricht als vordem.

Doch wie steht es um die heutige finanzielle Lage, oder besser gesagt, um die Leistungsfähigkeit der beiden Staaten bezüglich ihrer gemeinsamen Ausgaben, die keine Deckung durch die Zoli- und andere gemeinschaftlichen Einnahmen finden? Österreichs Bevölkerung zählt heute rund 29 Millionen, diejenige Ungarns aber 21 Millionen Seelen. Schon daraus ergibt sich, daß Österreichs Leistungsfähigkeit eine größere sein muß, als diejenige Ungarns. Auch das Nationalvermögen und dementsprechend das Volkseinkommen ist in Österreich ein größeres als in Ungarn, so daß es daher auch leicht imstande ist, einen größeren Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben zu leisten. Auf Grund sorgfältiger Nachforschungen wird das jährliche Nationaleinkommen Österreichs von Friedrich Fellner, a. o. Professor für Nationalökonomie an der Budapester Universität, in seiner als Antrittsvorlesung in der Ungarischen Akademie der Wissenschaften neulich vorgetragenen Ausführung auf rund vierzehneinhalb Milliarden, dasjenige Ungarns dagegen nur auf rund sieben-einhalb Milliarden geschätzt. Demnach ist es von selbst verständlich, daß Österreich für einen viel größeren Beitrag aufzukommen hat, als Ungarn. Es wurden übrigens im „Ausgleich“ das Beitragsverhältnis zu den gemeinsamen Ausgaben nur für je zehn Jahre festgesetzt, um die Quote der jeweiligen Lage der finanziellen Leistungsfähigkeit beider Staaten anzupassen. Die diesbezüglichen Gesetzentwürfe werden den Parlamenten der beiden Staaten durch die aus ihrer Mitte delegierten Quotendeputationen vorgelegt. Die Fachleute beider Parlamente haben somit ausreichend Gelegenheit, die der Leistungsfähigkeit zugrunde liegenden Umstände zu beurteilen, so daß ein einseitiger Zwang ausgeschlossen ist. Im Jahre 1867 betrug die ungarische Quote nur 30 %, die österreichische dagegen 70 %. Von dieser Zeit an wurde die ungarische Quote, trotzdem das Volksvermögen sich zweifellos nicht nur in Ungarn, sondern in beiden Staaten vergrößert hatte, fortwährend erhöht, so daß sie heute (mit der Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1917) 36,6 % für Ungarn und 63,4 % für Österreich beträgt. Daraus ist ersichtlich, daß eine fortschreitende Mehrbelastung Ungarns eingetreten ist, wogegen Österreich fast im alleinigen Genusse der meisten gemeinsamen Institutionen ist. Denn abgesehen davon, daß sämtliche Zentralorgane und Behörden der gemeinsamen Institutionen ihren Sitz in Wien haben, ist auch die Amtssprache derselben die deutsche, und auch in der Anzahl der Angestellten ist Ungarn dem Quotenverhältnis entsprechend nicht beteiligt. Der Sitz der diplomatischen Vertreter fremder Staaten ist ebenfalls Wien. Ferner kommt auch der wirtschaftliche Nutzen der gemeinsamen Institutionen überwiegend der österreichischen Volkswirtschaft zugute, und erst nach langjährigen Kämpfen in den Delegationen konnte es durchgesetzt werden, daß auch die ungarische Industrie bei den Heereslieferungen der Quote entsprechend berücksichtigt werde. Trotzdem wird auch jetzt noch fast die gesamte Ausrüstung

der gemeinsamen Kriegsmarine in Österreich beschafft und auch dort verausgabt. Ferner befinden sich die sämtlichen höheren Anstalten des gemeinsamen Heeres (Militärakademien, Arsenal etc.) in Österreich, wogegen Ungarn bloß einige Militärrealschulen untergeordneter Stellung erhielt. Dies alles sind so wichtige wirtschaftliche Vorteile, welche Österreich Ungarn gegenüber eine unvergleichlich günstigere wirtschaftliche Position sichern. Hierzu kommt, der von der ungarischen parlamentarischen Opposition schon so oft vorgebrachte Umstand, daß, obwohl die beiden Staaten in demselben Verhältnis, also je 50%, zu den Kosten der Hofhaltung beitragen (jeder Staat je 11 Millionen 300 000 Kronen jährlich), sich der Hof dennoch ständig in Wien aufhält, dort seine Revenuen verausgabt und auch in Friedenszeiten bloß 1—2 Wochen im Jahre ein in engerem Rahmen sich bewegendes Hofleben in Budapest veranstaltet.

Einen weiteren Vorwurf macht uns Professor Sieger daraus, daß die Dienst- und Kommandosprache der ungarischen Honvéd, obwohl sie sich nicht so besorgniserregend erwies, als von manchen angenommen wurde, der Sache dennoch nicht zum Vorteil gereicht haben soll. Auch in dieser Hinsicht kann Siegers Standpunkt nicht unwidersprochen bleiben, denn es ist das natürliche Recht eines jeden Staates, seine Sprache in seinen sämtlichen Institutionen zu benutzen, und so ist auch die Forderung Ungarns, seine Wehrmacht mit ungarischer Dienst- und Kommandosprache zu versehen, durchaus natürlich und berechtigt. Daß dadurch die Schlagfertigkeit der Armee nicht im geringsten beeinträchtigt wird, hat sich am glänzendsten im jetzigen Weltkrieg erwiesen, wo ungarische Honvédregimenter im Verbände mit reichsdeutschen Truppen kämpften. Dies ist bloß an eine einzige Bedingung geknüpft, an diejenige nämlich, daß sich die Kommandanten der ungarischen Truppen mit den Deutschen verständigen können. Dagegen wurde aber noch von keinem einsichtigen Ungern je Einspruch erhoben, und tatsächlich kann auch bei der ungarischen Honvéd niemand Stabsoffizier werden, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Es war daher vom Verfasser nicht angebracht, die Frage der Wehrmacht von diesem Gesichtspunkt aus zum Gegenstand einer Klage zu machen, und dies außerdem noch mit der Klage über ein vor kurzem von der ungarischen Legislative geschaffenen Gesetz zu verbinden. Dabei handelt es sich nämlich darum, daß infolge der im vorigen Jahr erfolgten russischen Invasion in Galizien und der Bukowina, die Ergänzung des Heeres aus der dortigen Bevölkerung auf Schwierigkeiten stieß. Um aber auch die von dort rekrutierten Regimenter auf Kriegsstärke erhalten zu können, wurden mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung ungarische Staatsbürger des Landsturmes in diese Regimenter eingereiht. Dies war zweifellos ein sehr loyales Entgegenkommen von Seite des ungarischen Parlaments, denn der ungarische Landsturm ist nach den diesbezüglichen Gesetzen ausschließlich zur Verteidigung Ungarns bestimmt, und somit konnte auch die Einreihung ungarischer Landsturmrekruten in das Heer eines andern Staates bloß durch die infolge des Krieges geschaffene schwierige Lage motiviert werden.

Ausführliche Erörterungen widmet Sieger auch dem Kräfteverhältnis der einzelnen Gebietsteile der Monarchie. Wenn er sich aber auch bemüht, solche Gruppierungen zu konstruieren, welche an Stelle des heutigen Dualismus einen Trialismus oder ein anderes Staatengebilde ermöglichen würden, so ist er dennoch gezwungen einzusehen, daß dies unmöglich ist; denn bei

welcher Gruppierung der verschiedenen Rassen gelingt es ihm nicht, dem Ungartum selbst nur in numerischer Hinsicht gleichwertige Gruppen gegenüberzustellen? Außerdem würden die meisten dieser Gruppen in kultureller Hinsicht tief unter dem Ungartum stehen. Er mußte daher selbst zugeben, daß bei der heutigen Lage es bloß die dualistische Staatenbildung ist, welche die staatsrechtliche Struktur der Monarchie erfolgreich lösen kann. Die Lebenskraft des Dualismus hat sich im Krieg glänzend erwiesen, weshalb auch gar keine Veranlassung vorliegt, denselben gerade jetzt beiseite schieben zu wollen. Noch weniger Grund ist aber dazu vorhanden, bei einer Schwächung der ungarischen Staatlichkeit den Ungarn an Zahl und Kultur nachstehende Rassen gleiche Rechte sichern zu wollen, und darüber eben jetzt zu verhandeln.

Leider erlaubt es uns der zur Verfügung stehende Raum nicht, uns noch weiter mit den Ausführungen Professor Siegers zu befassen, obwohl noch manche Stellen in seinem Aufsatz von ungarischer Seite eine Antwort erheischen würden. Doch glauben wir im obigen wenigstens seine auffallendsten Irrtümer berichtet und den mit Ungarns staatsrechtlicher Stellung weniger Vertrauten ein leicht verständliches Bild hierüber vorgelegt zu haben.

III.

Von den zum Gegenstand unserer Replik gewählten drei Studien sind die Ausführungen Professor Siegers scheinbar am breitesten motiviert, so daß wir der Widerlegung derselben den meisten Raum widmen mußten. Auch fordern die von ihm vorgebrachten Ideen eine Kritik weit mehr heraus, wie diejenigen des zweiten Verfassers, Herrn Professor Webers. Aus diesem Grunde werden wir uns diesmal damit begnügen, bloß auf einige besonders ins Auge fallende Irrtümer des Verfassers hinzuweisen.

Ottocar Weber ist ordentlicher Professor für Geschichte an der deutschen Universität in Prag. Wenn daher von ihm, als Historiker, auch keine besondere Neigung zu minutiösen juristischen Distinktionen vorausgesetzt werden kann, so unterliegen doch seine Schlußfolgerungen, infolge des engen Zusammenhanges des Staatsrechts mit der Staatsgeschichte, einer scharfen juristischen Kritik.

Prof. Weber gibt zu, daß die Grundidee des österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867, nämlich die Hegemonie der ungarischen Rasse in Ungarn und diejenige der deutschen Rasse in Österreich, nur teilweise erfüllt wurde, denn während sich die ungarische Rasse in Ungarn glänzend behauptete, hat die deutsche ihre Führerrolle in Österreich eingebüßt. Doch ist die Ursache dieser unerfreulichen Tatsache — und hier irrt sich der Verfasser — nicht im Ausgleich zu suchen, sondern einzig darin, daß Österreich schon seit dem Jahre 1867 mit seinen Nationalitäten zu liebäugeln begann und jene traditionelle österreichische Politik: *Divide et impera!* vom österreichischen Parlamentarismus jahrzehntelang einfach fortgesetzt wurde. Hierbei vergaß die österreichische Politik nämlich meistens, aus dem tausendjährigen Bestande des ungarischen Staates die allernatürlichste Konsequenz zu ziehen und in vollem Ernst darauf hinzuwirken, daß das Ungartum darin erstarken könne, was auch der Machtstellung der Monarchie nur zum Vorteil gereicht hätte. Der österreichische, später österreichisch-ungarische Minister des Äußern am Ende der 1860er Jahre, der von Gebust aus sächsische Staatsmann Graf Beust sah auch wirklich ein, daß Österreich eine erfolgreiche auswärtige Politik nur mit einem zufriedengestellten Ungarn

führen kann, weshalb er auch bestrebt war, den Ausgleich mit Ungarn zu fördern. Als gebürtiger Sachse war er bei der Einleitung der Ausgleichsaktion gewiß nicht von einer besonderen Sympathie für das Ungartum geleitet, zumal er vordem zu Ungarn gar keine Beziehungen hatte. Doch war er einsichtig genug einzusehen, daß es im Österreich des Jahres 1866 eine lebenskräftige, auf Grund seiner großen historischen Vergangenheit jeder Einverleibung widerstrebende Nation gab: die ungarische, welche mit bloßen Verordnungen nicht aus der Welt zu schaffen war, mit der man somit Frieden schließen mußte. Das war seinerseits die Grundidee des Ausgleichs, wobei es selbstverständlich ist, daß Beust mit der Schaffung des Dualismus in Österreich 'das Übergewicht nicht den Slaven, sondern dem deutschen Elemente sichern wollte. Er entsagte bloß jenem Wahn, den bis dahin die meisten österreichischen Politiker nie aufgeben wollten, daß die Habsburgermonarchie auch ohne die Germanisierung und Verschmelzung Ungarns bestehen könne.

Leider konnte sich diese Politik, welche vom Grafen Beust inauguriert und in Ungarn von Franz Deák und dem Grafen Julius Andrassy erfolgreich gefördert wurde, in Österreich nicht lange behaupten. Denn schon während der Regierung des Kabinetts Hohenwarth war, das Liebäugeln mit den Nationalitäten bereits so weit gediehen, daß dadurch die staatsrechtliche Struktur der Monarchie gefährdet wurde und sie dem Föderalismus zutrieb. Ist es da beispielsweise nicht merkwürdig, daß zu dieser Zeit gerade ein Ungar, nämlich Graf Julius Andrassy, der damalige gemeinsame Minister des Äußeren, der Politik der Monarchie die richtige Bahn wies, welche auch durch den jetzigen Krieg glänzend bestätigt wurde? Bekanntlich wollte sich damals die österreichische Kriegspartei auf die Seite Frankreichs stellen, da sie die Gelegenheit für günstig hielt, um für Königgrätz Revanche zu nehmen. Andrassy aber war es, der die leitenden Kreise auf die Gefahren dieses Abenteuers aufmerksam machte und fest entschlossen erklärte, daß die Bestimmung unsere Monarchie auf die Seite der deutschen Völker gestellt habe. Wie sehr dies der Wahrheit entsprach, leuchtet auch aus den zwischen ihm und Bismarck geführten Verhandlungen hervor, welche dann später zu dem heutigen deutsch-österreichisch-ungarischen Bündnis führten. Aus all diesem ist ersichtlich, daß bei Ungarn und seinen Politikern stets hinreichende Voraussicht und politisches Feingefühl vorhanden war, um die Großmachtstellung der Monarchie zu wahren, und diesem Interesse wurde selbst die Empfindlichkeit der ungarischen Nation oft genug untergeordnet. Denn man muß nicht glauben, daß sich Andrassys Politik damals sogleich einer allgemeinen Sympathie erfreut hatte. Trotzdem war aber genügend Einsicht bei uns vorhanden, und das ist es eben, was die Stellung des Ungartums auch heute kennzeichnet und festigt. Umsonst behauptet also Weber, daß das Ungartum auch in Ungarn nicht über eine Majorität verfüge, und demnach auch hier, wie in Österreich, nur eine Minorität herrsche. Die Lage bei uns ist nicht im entferntesten mit der österreichischen zu vergleichen, und zwar aus zwei Ursachen: erstens, weil von der Bevölkerung des ganzen ungarischen Reiches nach der Volkszählung vom Jahre 1910: 48 %, und wenn wir von Kroatien-Slawonien absehen, sogar 54,5 % reinmagyarisch sind. Daraus folgt, daß das Ungartum auch der Kopfzahl nach tatsächlich das stark führende Element Ungarns bildet, demgegenüber selbst die in größter Kopfzahl vertretene ungarländische Nationalität, nämlich die Rumänen, bloß 14 % betragen, nicht zu reden von dem Unterschied der Kulturstufe, auf welcher das rumänische Element gegenüber dem ungarischen steht. Dabei

darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß Ungarn ein bereits seit einem Jahrtausend bestehendes einheitliches Staatsgebilde darstellt, in dem die historisch-politischen Individualitäten, wie die österreichischen Provinzen gern bezeichnet werden, und welche die Föderalisierung Österreichs so sehr begünstigen, ein unbekannter Begriff sind.

Die ausschließlich führende Rolle des Ungartums in Ungarn unterliegt daher gar keinem Zweifel. Leider verhält sich die Sache der Deutschen in Österreich ganz anders, denn auch Weber muß zugeben, daß in Österreich 10 Millionen Deutschen 17 Millionen Slawen gegenüberstehen; und wenn auch die letzteren mehreren Nationalitäten angehören, so wird doch durch ihr Zusammenwirken die Kraft des Deutschtums stets gelähmt. Ungarn wird — und das wissen wir sehr gut — wegen seiner im allgemeinen konservativen Mittelklasse und seiner dementsprechenden Gesetzgebung im Auslande oft verurteilt. Als beispielsweise im Jahre 1913 ein neues Wahlgesetz bei uns geschaffen wurde, welches die Prinzipien des allgemeinen geheimen und gleichen Wahlrechtes nicht akzeptierte, sondern auf der breiten Basis eines Bildungs- und Vermögenszensus aufgebaut war, sah sich Ungarn gerade von österreichischer Seite wieder häufigen Angriffen ausgesetzt, welche darin gipfelten, daß Ungarn eigentlich bloß eine Republik einiger feudalen Oligarchen darstelle. Doch kann es uns trösten und auch für die Zukunft als Richtschnur gelten, daß die Einführung des radikalen Wahlrechtes Österreich von seinem alteingewurzeltel Übel, dem Hader der Nationalitäten, nicht erlöst hat, und der österreichische Parlamentarismus derart diskreditiert wurde, daß die Legislative noch vor Ausbruch des Krieges vertagt werden mußte. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß Österreich nun schon seit zwei Jahren keine parlamentarische Körperschaft besitzt, welche in den großen Fragen des Weltkrieges seine Stimme erheben könnte. Wir verstehen daher die Eifersucht, die sich bei unseren österreichischen Brüdern regt, wenn sich in den heutigen Kriegstagen der ungarische Ministerpräsident Graf Stephan Tisza bezüglich der Fragen der Weltpolitik äußert und das ungarische Parlament somit gleichsam im Namen der Monarchie seine Stimme vernehmen läßt; doch war es wirklich nicht unsere Schuld, daß es dahin kommen mußte. Es liegt uns aber fern, uns in die innere Politik oder in die Parlamentsangelegenheiten Österreichs einmengen zu wollen; sapienti sat.

Bloß auf noch eine Bemerkung Webers wollen wir hier eingehen, darauf nämlich, daß es kein Österreichertum gibt, so wenig, als es auch keine österreichische Sprache gibt. Ja, das ist es eben, was unsererseits stets für den größten Fehler der österreichischen Politik gehalten wurde. Eine österreichische Sprache läßt sich freilich nicht fabrizieren, doch ist es eben die Aufgabe der mächtigen deutschen Kultur und der zu ihrer Verbreitung berufenen deutschen Sprache, die verschiedenen Nationalitäten Österreichs zu vereinen. Danach hätten die Deutschen Österreichs jederzeit handeln sollen, dann böte die Landkarte der Nationalitäten in Österreich kein so unerquickliches Bild. Leider wurde diese Binsenwahrheit von österreichischer Seite in der Regel dahin aufgefaßt, auch Ungarn in die österreichische Staatsidee einzubeziehen, doch hat sich dies als ein jeder historischen und rechtlichen Grundlage entbehrender Wahn erwiesen. Es ist auch kein Grund vorhanden, das Deutschtum in Ungarn in Schutz zu nehmen, denn Österreich braucht für die Deutschen Ungarns gewiß nicht besorgt zu sein. Das Ungartum weiß sehr gut, wie hoch es die kulturelle und wirtschaftliche Vergangenheit und die unvergleichliche Kraft des Deutschtums einzuschätzen

hat, und ist sich auch dessen sehr wohl bewußt, daß es sich nur in Harmonie mit ihm entwickeln kann. Deshalb sollte sich die österreichische Politik vor allem angelegen sein lassen, daß der österreichische Staatsgedanke unter den Völkern Österreichs genügend Wurzel fasse, damit dem ungesunden Zustand endlich ein Ende bereitet werde, daß die Tschechen nach Rußland hinschielen und die Südslawen von einem Trialismus träumen. Dann wird der österreichische Staatsgedanke auch in der Brust eines jeden österreichischen Staatsbürgers festen Fuß fassen. Solange aber in Österreich eine Politik betrieben wird, welche sich nur dann als stark erweist, wenn es gilt Ungarn niederzuringen, sich aber sogleich als machtlos erweist, sobald es sich um die Vormachtstellung des Deutschtums in Österreich handelt, kann es wirklich niemanden wundernehmen, wenn sich der österreichische Staatsgedanke und somit eine kraftstrotzende Individualität des zukünftigen österreichischen Staates der Volksseele nicht kräftig genug einprägen will.

IV.

Was nun die Abhandlung von Prof. v. Philippovich betrifft, so besteht sein erster Irrtum in der Behauptung, daß auch Ungarn durch Heirat und Erbschaft unter das Szepter der Habsburger gelangt sei. Das ist in dieser Form durchaus nicht zutreffend. Wir wollen zwar nicht in Zweifel ziehen, daß zwischen dem Kaiser Maximilian und dem König von Ungarn Ulászló (Wladislaw) II. ein derartiger Vertrag getroffen wurde; doch konnte Ungarn seiner Verfassung nach durch ein solches Abkommen nicht gebunden werden, da keine konstitutionelle Nation ihr wichtigstes Recht, wie es das Recht der Königswahl darstellt, ohne befragt zu werden verlieren kann. Als die Türken am 29. August 1526 bei Mohács einen verhängnisvollen Streich vollbrachten und der letzte Sproß der in Ungarn regierenden Jagellonischen Dynastie Ludwig II., der Sohn Wladislaws II., den Heldentod fand, eroberten die Türken einen beträchtlichen Teil Ungarns, und danach spalteten sich die leitenden Kreise des ungarischen Reiches in zwei Parteien. Die eine war der Ansicht, daß Ungarn nur durch ein nationales Königtum gerettet werden könnte; sie wählte deshalb den Wojwoden Siebenbürgens, Johann von Szapolya, zum König. Die andere Partei vertrat den Standpunkt, daß Ungarn sich mit Rücksicht auf die Türkengefahr dem römischen Reich anschließen müsse, dem es auch durch verwandtschaftliche Beziehungen des in der Schlacht bei Mohács gefallenen Königs Ludwig II. verbunden war, da die Gemahlin des Königs, Maria, sowohl die Schwester des deutsch-römischen Kaisers Karls V. als des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, die Gemahlin Ferdinands aber die Schwester des in der Schlacht gefallenen Königs Ludwig II. war. Es gehört zu den historischen Tatsachen, daß in Ungarn damals längere Zeit hindurch zwei gekrönte Könige herrschten, nämlich Szapolya und Ferdinand von Österreich und die Vereinigung des Landes erst nach langwieriger gegenseitiger Bekriegung im Jahre 1538 im Frieden von Nagyvárad (Großwardein) zustande kam, welche das Anrecht Ferdinands auf den ungarischen Thron sicherte. Doch ist es ebenso eine Tatsache, daß Ferdinand von den ungarischen Ständen am 1. Dezember 1526 in Pozsony (Preßburg) aus freiem Entschluß zum König gewählt wurde, wie er dies auch in mehreren an die Stände gerichteten Reskripten und andern Dokumenten anerkannte. (In einem derselbe erklärte der König wörtlich: In regem Hungariae electi sumus.) Daß übrigens die Herrscher Ungarns in ihren



Privatverträgen über den Thron nicht verfügen konnten, geht auch daraus hervor, daß Ungarn noch anderthalb Jahrhunderte hindurch nach der Wahl Ferdinands ein Wahlkönigreich blieb und dem freien Königswahlrecht erst 1687 entsagte, und zwar auf verfassungsgemäßem Wege, d. h. in einem diesbezüglichen Gesetz, jedoch diesmal nur zugunsten der männlichen Linie der Habsburger. Erst später, im Jahre 1723, in der sogenannten Pragmatischen Sanktion dehnte es diese Erklärung auch zugunsten der weiblichen Linie aus, indem es das Erbrecht beider Linien derselben anerkannte. Doch verbürgte in demselben Gesetz der damalige König Karl III. (als römisch-deutscher Kaiser Karl VI.) zugleich die Unabhängigkeit und die verfassungsgemäße Regierung des Landes, und zwar gab er dieses feierliche Gelöbniß nicht nur im eigenen, sondern auch im Namen seiner Nachfolger auf dem Throne. Zwischen dem als erblich erklärten ungarischen Königtum und der verfassungsmäßigen Regierung des Landes besteht daher ein Juncim, welches zu einer ernsten Zeit, wo die Nation mit der Dynastie in einen Verfassungskonflikt geriet, auch zur Geltung gelangte, wie hierauf bereits hingewiesen wurde. Am 4. März 1849 wurde nämlich die sog. Olmützer Verfassung erlassen, welche als eine Strafe für die damaligen Freiheitsbewegungen die Unabhängigkeit Ungarns aufhob und das Land einfach dem österreichischen Kaiserstaat einverleibte, worauf einen Monat später, am 14. April 1849, der damals in Debreczen tagende ungarische Reichstag die Dethronisation der Habsburger gerade auf Grund des erwähnten Fundamentalgesetzes verkündete. Diese historischen Ereignisse sind nur dann verständlich, wenn man weiß, daß der Gedanke des innigen Zusammenhanges zwischen dem erblichen Königtum und der ungarischen Reichsverfassung nicht bloß in den Köpfen der ungarischen Rechtsgelehrten, sondern auch im Volksbewußtsein tief eingewurzelt ist und somit die Vernichtung des letzteren in traurigen Zeiten, wo die königliche Macht und die Selbstständigkeitsidee der Nation einander entgegengestellt waren, auch die Nullifizierung des ersteren nach sich zog.

Den zweiten Fehler begeht Philippovich mit der Behauptung, daß Siebenbürgen im Jahre 1691 Österreich angegliedert wurde. In der Geschichte ist hiervon nichts bekannt. Tatsache dagegen ist es, daß Siebenbürgen nach der Schlacht bei Mohács anderthalb Jahrhunderte hindurch ein selbständiges ungarisches Fürstentum war und 1691 den König von Ungarn, Leopold I., zum Fürsten wählte. Seit dieser Zeit kam es also unter das Zepter der Habsburger, doch gehörte es keineswegs und nie zu Österreich, sondern bildete auch weiterhin ein Fürstentum mit eigenem Landtag, welcher bis 1848 bestehen blieb. In diesem Jahre wurde dann Siebenbürgen mit Ungarn durch ein diesbezüglich einstimmig gebrachtes Landesgesetz wieder vereinigt, und es entsandte nun seine Vertreter auf den ungarischen Reichstag. Es ist also wirklich schwer zu begreifen, wie denn Philippovich aus diesem Umstande auf eine Angliederung Siebenbürgens an Österreich schließen kann.

Der dritte Irrtum des Verfassers besteht darin, daß er den „Gedanken“ der Selbständigkeit Ungarns, welche, wie er sich äußert, Österreich gegenüber in rücksichtsloser Weise angewendet wird, als ein selbst heute noch vorhandenes Phantom bezeichnet. Darauf wollen wir nur erwidern, daß die Selbständigkeit Ungarns kein bloßer „Gedanke“ ist, sondern eine tausendjährige „historische Tatsache“, welche nicht nur

von den Ungarn, sondern auch von ihren rechtmäßigen Herrschern zu unzähligen Malen bekräftigt, beeidigt und verbürgt wurde, und auch jetzt noch von jedem ungarischen König bei seiner Thronbesteigung eidlich bekräftigt wird. Dies geschah auch anlässlich der letzterfolgten Krönung Franz Josephs I. zum König von Ungarn im Jahre 1867. Daß diese durch königlichen Eid und historische Daten bestätigten Tatsachen keine bloßen „Gedanken“ sind, das wird wohl auch Philippovich zugeben müssen, falls er über diese Fragen mit genügender Objektivität nachdenkt. Was jedoch im Zusammenhang damit seine Bemerkung betrifft, daß die Ungarn unter Maria Theresia bloß Lärm schlugen, als aber die Herrscherin in Gefahr war, ihr nur einige Tausend Mann zu Hilfe schickten, so ziehen wir zwar nicht in Zweifel, daß sein zitierter Gewährsmann, der Fürst Khevenhüller, sich über unsere Vorfahren in so bedauernswerter Weise geäußert hat, doch verneinen wir aufs entschiedenste, daß er damit die Wahrheit gesagt hat. Ist es doch eine geschichtlich erhärtete Tatsache, daß Maria Theresia bei der Thronbesteigung ihren Schutz einzig bei den ungarischen Ständen sah, und deshalb persönlich auf dem Preßburger Reichstag erschien, um ihre Unterstützung anzurufen. Dieser königliche Schritt war auch von sichtbarem Erfolg begleitet, da bekanntlich nicht nur in dem damaligen Erbfolge-, sondern auch im sich anschließenden sog. siebenjährigen Kriege die von Ungarn aufgebrachten Truppen heldenhaft kämpften. Auch gab es unter den ungarischen Heerführern hervorragende Persönlichkeiten, wie z. B. Hadik, Esterhazy, Palffy und andere, deren Verdienste in dem der Kaiserin und Königin Maria Theresia gewidmeten Denkmal in Wien dadurch verewigt wurden, daß ihre Porträts am Sockel der Statue angebracht sind.

Durch den nach dem Jahre 1849 einsetzenden österreichischen Absolutismus wurde naturgemäß der Selbsterhaltungstrieb des Ungartums wach erhalten, und es ist bloß selbstverständlich, wenn sich dies auch mehrmals äußerte. Daß es aber solche Verschwörungen gegeben hätte, wie der Verfasser angibt, davon ist uns nichts bekannt, abgesehen von einzelnen Exaltierten, die es jederzeit gibt. Doch hieraus den Schluß zu ziehen, daß das Land in Untreue verfiel, und die Tendenz, Ungarn auf diese Weise vor dem Ausland als unzuverlässig hinzustellen, ist weder angebracht noch loyal. Das Jahr 1848 schuf mit Zustimmung seines Königs ein modernes Ungarn. Einige Monate darauf stellten sich aber zwischen der Dynastie und dem Lande bedauerliche Gegensätze ein, auf welche wir hier aus Mangel an verfügbarem Raum nicht näher eingehen können. Die Nation erhob darauf die Waffen und verteidigte — wie dies leider öfter schon geschehen mußte — seine Rechte, und bloß mit russischer Hilfe konnte sie im nächstfolgenden Jahre zur Kapitulation gezwungen werden. Der daraufhin einsetzende Absolutismus konnte einem so verfassungstreuen Volke, wie es die Ungarn sind, der Natur der Sache entsprechend, nichts weniger als angenehm sein. Doch wäre es ein grober Irrtum anzunehmen, daß dies Regime vielleicht für Österreich vorteilhaft gewesen wäre. Denn die größten Niederlagen Österreichs fallen ebenfalls in diese Epoche. Wo ein Regime in nicht ganz zwei Jahrzehnten von so vielen schweren Schlägen betroffen wird, kann es doch wohl nicht als ein glückliches bezeichnet werden? Dieser Umstand gab eben die Grundursache zum Ausgleich, da man einsah, daß mit dem alten Kurs gebrochen werden mußte, dessen Unhaltbarkeit erwiesen war. Diese Tatsache liefert aber auch einen glänzenden Beweis dafür, daß Ungarn nicht nur seine eigenen, sondern auch die Interessen der ganzen Monarchie vertrat, als es

die verfassungsgemäße Entwicklung der Monarchie als *conditio sine qua non* hinstellte. Wie denn auch die damaligen ungarischen Politiker, allen voran — wie wir dies schon einmal betonten — Deák und Andrassy offen erklärten, daß mit der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung gleichzeitig auch Österreich eine Verfassung erhalten müsse, womit sie sich kein geringes Verdienst darum erwarben, daß auch für Österreich seine heutige Verfassung erwirkt wurde. Im § 23 des XII. ungarischen Gesetzesartikels von 1867 wird nämlich erklärt, daß Seine Majestät mit seinen übrigen Ländern (also mit den österreichischen Kronländern) bei völliger Wahrung der Unabhängigkeit beider Parteien, als mit konstitutionell regierten Völkern zu verkehren geneigt ist. § 25 desselben Gesetzes verfügt als Grundbestimmung, daß bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten auch in den übrigen Ländern Sr. Majestät ein vollkommen verfassungsgemäßer Zustand ins Leben treten soll, da Ungarn über gemeinsame Angelegenheiten bloß mit den verfassungsgemäßen Vertretern derselben verhandeln kann. Diese Zitate — glauben wir — beweisen zur Genüge, daß Ungarn zur gefährlichen Zeit der Vorsprecher nicht nur seiner eigenen, sondern auch der Verfassungsgemäßheit Österreichs war. Es muß ferner auch noch jene Tatsache festgestellt werden, daß zu der Zeit, wo das ungarische Ausgleichsgesetz schon perfektuiert war, in Österreich noch die sogenannte Sistierungsepoche währte und der frühere Reichsrat suspendiert war. Der ungarische Reichstag jedoch, oder — wie ihn Philippovich ironisch nennt — die ungarischen *Magnaten* waren von der Überzeugung, daß die Monarchie bloß auf konstitutionellem Wege gedeihen kann, in einem solchen Maße durchdrungen, daß sie die konstitutionelle Regierung Österreichs als Grundbedingung des Ausgleichs aufstellten.

Auch darin ist der Verfasser in einem gewaltigen Irrtum, wenn er der Ansicht ist, daß Ungarn bloß auf seine inneren Angelegenheiten eine Ingerenz besitzt, und noch dazu bemerkt, daß dieses Recht Ungarn „zugestanden“ wurde. Der Herr Verfasser möge nun verzeihen, wenn wir darauf hinweisen, daß wir es auch hier mit einem historischen Falsum zu tun haben, denn der 1867er Ausgleich enthält kein Zugeständnis, sondern besteht in der neuerlichen Konstatierung einer tausendjährigen Tatsache, und selbst in den zwischen Ungarn und Österreich für gemeinsam erklärten Angelegenheiten ist die Unabhängigkeit Ungarns zweifellos gewahrt. Bekanntlich haben wir nur drei gemeinsame Angelegenheiten mit Österreich, nämlich die äußere Politik, das Kriegswesen, sowie die auf die beiden bezüglichen Finanzen. Letzteres ist also eigentlich keine gemeinsame Angelegenheit, denn jeder der beiden Staaten besitzt seine besondere Finanzverwaltung und der gemeinsame Finanzminister hat bloß die Aufgabe, die ihm von dem ungarischen und dem österreichischen Finanzminister für die zwei gemeinsamen Angelegenheiten zugewiesenen Summen zwischen denselben zu verteilen. Das Kriegswesen ist insofern gemeinsam, als Ungarn und Österreich ein gemeinsames Heer und eine gemeinsame Kriegsmarine besitzen, doch gehören die Fragen der Wehrmacht, des Wehrsystems, der Bestimmung des Rekrutenkontingents und die Dislokation des Heeres nicht in die Kompetenz der von den beiden Staaten aus Parlamentsmitgliedern zur Austragung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten Delegationen, sondern vor die Gesetzgebungen Ungarns und Österreichs. Wie kann also aus alledem der Schluß gezogen werden, daß Ungarn bloß hinsichtlich der inneren Verwaltung

selbständig sei? Kann doch in Ungarn nicht einmal das jährliche Rekrutenkontingent gestellt werden, wenn kein diesbezügliches ungarisches Gesetz die Regierung hierzu ermächtigt, wie dies ja auch schon vorgekommen ist. Ferner wird selbst die Aushebung der Rekruten in Ungarn nicht durch den gemeinsamen Kriegsminister, sondern durch den ungarischen Honvéd-(Landesverteidigungs-)Minister verordnet, kurz, das fertige Heer ist zwar eine gemeinsame Institution, doch das Zustandebringen desselben ist für Ungarn eine speziell ungarische Angelegenheit. Was aber die äußeren Angelegenheiten betrifft, so ist zwar das Organ derselben, der k. und k. Minister des Äußern, ein gemeinsames Organ, doch wird im ungarischen XII. Gesetzesartikel von 1867 bezüglich Ungarns verfügt, daß der königlich ungarische Ministerpräsident berufen und zugleich auch verpflichtet ist, sich in den Fragen der äußeren Politik im ungarischen Reichstag zu äußern. Gerade der jetzige Weltkrieg lieferte nun zu wiederholten Malen ein klassisches Beispiel hiezu, da infolge der Beratungsunfähigkeit des österreichischen Parlaments die Welt über die weltpolitische Stellung nicht nur Ungarns, sondern auch der ganzen Monarchie in zahlreichen Fällen nur aus den Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Stephan Tisza unterrichtet wurde. Unter solchen Umständen die Behauptung zu wagen, daß Ungarns Selbständigkeit bloß auf die innere Verwaltung beschränkt sei, ist ein kaum entschuldbarer Irrtum.

Warum Ungarn an den gemeinsamen Ausgaben nicht in demselben Verhältnis teilnimmt, wie Österreich, wurde bereits in meiner, dem Herrn Prof. Sieger erteilten Antwort erörtert, doch ist es uns unverständlich, warum Herr Prof. v. Philippovich das Zustandekommen des 1867er Ausgleichs konsequent auf das Jahr 1869 verlegt. Anfangs glaubten wir, es mit einem Druckfehler zu tun zu haben, doch da die Jahreszahl in konsequenter Weise falsch zitiert wird, blieb nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Verfasser die diesbezüglichen ungarischen Gesetze nicht durchgelesen hat, da doch sämtliche Ausgleichsgesetze, ferner das königliche Inauguraldiplom enthaltende, als auch das den Ausgleich mit Österreich und endlich das den Krönungseid enthaltende, alle nicht von 1869, sondern von 1867 stammen.

Der Herr Verfasser behauptet auch, daß die Aufrechterhaltung der historischen Ansprüche Ungarns auf seine ehemaligen Provinzen und Vasallenländer, welche auch bei der Krönung dadurch zum Ausdruck gelangte, daß die Fahnen und Embleme derselben beim Krönungszug vorangetragen werden, bloß „Politik“ sei. Denn warum werden nicht — sagt der Herr Verfasser — auch die Fahnen Steiermarks, Schlesiens, Mährens und Niederösterreichs herumgetragen, welche einst doch auch unter ungarischer Herrschaft standen? Darauf können wir nur Folgendes antworten. Erstens gehörten die durch Philippovich angegebenen Kronländer nie in ihrem ganzen Umfange zu Ungarn. Zweitens war unsere Herrschaft über dieselben nur sehr flüchtig. Drittens bildeten sie zu jener Zeit, als die Habsburger auf den ungarischen Königsthron kamen, bereits den Besitz dieser Herrscher. Viertens hindert uns die monarchistische Gemeinsamkeit mit Österreich sowie die Identität der Person des Herrschers daran, unser historisches Anrecht auf damals schon als österreichische Provinzen geltendes Territorium zu vertreten. Dagegen gehören jene Länder, welche in früheren Zeiten ungarisches Gebiet waren, zum Teil aber bereits zurückerworben, jedoch statt an Ungarn an

Österreich angegliedert wurden, in eine andere Kategorie. Von Bosnien und der Herzegowina endlich steht es außer Zweifel, daß sie zu den Gebietsteilen des ehemaligen Ungarn gehörten. Aus diesem Grunde wurde auch das historische Anrecht Ungarns auf diese beiden Provinzen in der königlichen Annexionserklärung von 1908 anerkannt. Was endlich Dalmatien betrifft, so ist es zweifellos, daß es sich hier de jure um einen Teil der Länder der heiligen ungarischen Krone handelt. Das diesbezügliche historische Recht Ungarns wird übrigens innerhalb des Rahmens des ungarischen Reiches auch von Kroatien und Slavonien aufrechterhalten. Der Banus von Kroatien wird nämlich vom König auch heute noch als Banus der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien ernannt. Der Sabor (Landtag) in Zagreb (Agram) bildet offiziell den Landtag von Kroatien-Slawonien und Dalmatien. Endlich ist das Organ, durch welches die kroatische Landesautonomie in den Rahmen des ungarischen Reiches eingefügt wird, der in Budapest residierende königlich ungarische Minister für Kroatien-Slavonien und Dalmatien, der zugleich ein Mitglied des ungarischen Kabinetts und dem ungarischen Reichstag verantwortlich ist. Diesen Tatsachen entgegen steht zwar Dalmatien zurzeit unter österreichischer Verwaltung, doch ist es nicht minder eine historische Tatsache, daß dies im Frieden zu Campoformio (1797), als das Land unter das Szepter des Kaisers und Königs Franz geriet, nicht aus dem Grunde geschah, weil Österreich ein Anrecht darauf gehabt hätte, sondern weil es früher einen Bestandteil des ungarischen Reiches gebildet hatte. Dieser Auffassung wurde auch von einer Huldigungsdeputation der dalmatinischen Bevölkerung vor dem damals in Dalmatien einrückenden österreichischen General Rukawina Ausdruck verliehen, da die dortige Bevölkerung gewillt war, dem König von Ungarn den Eid der Treue zu leisten. Der damalige Minister des Äußeren, Graf Thugut, fand es aber kritisch, wenn Ungarn eine ausgedehnte Küste besitze, und da Ungarn unter den damaligen schwierigen Verhältnissen zur Wahrung seiner Rechte nicht die nötige Energie aufwenden konnte, unterblieb die Rückverleibung Dalmatiens, was jedoch einer Entsagung des Rechtes keineswegs gleichbedeutend ist. Als Ungarn mit Kroatien-Slawonien im Jahre 1868 zur Regelung der schwebenden Fragen einen Ausgleich schloß, wurde der Rechtsanspruch auf Dalmatien sowohl im XXX. ungarischen, als auch im konformen I. kroatischen Gesetzesartikel von demselben Jahre von neuem enunziert.

Philippovich stützt sich bei der Erörterung der historischen Prämissen des österreichisch-ungarischen Zollvertrages größtenteils auf die bezügliche Arbeit Sieghardts, weshalb wir auf ein näheres Einlassen des ungarischen Standpunktes, welches eher in einer an Sieghardt gerichteten Antwort am Platz wäre, diesmal verzichten. Was aber die Bemerkung des Verfassers über das 1867 vereinbarte wirtschaftliche Abkommen betrifft, so erachten wir es als unsere Pflicht, wiederum auf einen schweren Irrtum hinzuweisen. Am Schlusse des I. Teiles seiner Ausführungen stellt nämlich der Verfasser die Behauptung auf: „Zu den auswärtigen Angelegenheiten gehört auch der auswärtige Handel.“ Ferner behauptet er am Ende des IV. Teiles: „Ich will von der politischen Frage absehen, ob Ungarn nach der durch die neue Erkenntnis zu bindender Einheit führenden pragmatischen Sanktion das Recht hätte, Zwischenzölle einzuführen.“ Die erste Bemerkung enthält also die Behauptung, daß infolge der gemeinsamen äußeren Vertretung mithin auch der auswärtige Handel eine gemeinsame Angelegenheit sei, die zweite Bemerkung aber das Zu-

geständnis, von der Erörterung gewisser, wie er meint, unliebsamer Fragen absehen zu wollen.

Beide Bemerkungen sind sehr geeignet dazu, den mit den österreichisch-ungarischen Verhältnissen nicht vertrauten Fremden irrezuführen. Daher ist es unsere Pflicht, auch diese Frage auf Grund der Gesetze zu beleuchten.

Der XII. Gesetzesartikel von 1867 beruht auf dem Grundsatz, daß infolge der Statuierung der gemeinsamen Verteidigung Ungarns, sowie der dem Szepter Seiner Majestät untergeordneten anderen Königreiche und Länder durch die pragmatische Sanktion, als Mittel derselben einestheils die Leitung der äußeren Angelegenheiten, anderenteils das Heer dienen. Da aber die Erhaltung beider Faktoren mit Kosten verbunden ist und Opfer erfordert, wurde auch das auf diese zwei Faktoren bezügliche Finanzwesen als gemeinsam statuiert. (Vgl. §§ 8—22 des erwähnten Gesetzes.) Dies sind die sog. gemeinsamen pragmatischen Angelegenheiten. Im § 52 jedoch wird bestimmt, daß es außer diesen auch noch andere wichtige öffentliche Angelegenheiten gibt, *deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion sich ergibt*, sondern die teils aus politischen Rücksichten, teils aus gemeinschaftlichen Interessen zweckentsprechender im gegenseitigen Einverständnis gesondert geregelt werden können. Zu den letzteren gehören 1. die gemeinsam aufgenommenen Staatsdarlehen, 2. die Handelsangelegenheiten, 3. das Geldwährungssystem und 4. das in einem späteren Gesetz geregelte Notenbankwesen. Was speziell die Handelsangelegenheiten betrifft, so wird diesbezüglich in § 58 des Gesetzes verfügt, daß dieselben in den Ländern der ungarischen Krone, die von den andern Ländern Sr. Majestät rechtlich vollständig separiert sind, von der unabhängigen ungarischen Regierung zu versehen sind, welche auch berechtigt ist, die Handelsangelegenheiten durch Zwischenzolllinien zu regeln. (In dieser Bestimmung ist also schon die Berechtigung der Zwischenzölle enthalten.) Da aber — so heißt es weiter im § 59 — zwischen den beiden Staaten zahlreiche gemeinsame Interessen vorhanden sind, ist das ungarische Parlament „geneigt“, mit den anderen Ländern Sr. Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis zu schließen. Aber in dem Fall — heißt es weiter im § 68 —, daß eine Vereinbarung nicht gelingt, bleibt das gesetzliche Selbstbestimmungsrecht Ungarns vorbehalten. Auf Grund dieser prinzipiellen Erklärungen kam das erste Zoll- und Handelsbündnis zwischen Ungarn und Österreich im Jahre 1867 zustande (der letzte Paragraph des XVI. Gesetzesartikels von 1867 bestimmt die Dauer desselben auf zehn Jahre.) Seit dieser Zeit wurden die Zoll- und Handelsangelegenheiten zwischen den beiden Staaten durch erneuerte Verträge von zehn zu zehn Jahren geregelt. Der jetzige Vertrag geht mit 31. Dezember 1917 zu Ende. Deshalb sind zwecks neuerlicher Regelung die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen schon seit längerer Zeit wieder eingeleitet, um entsprechende Gesetzesvorlagen rechtzeitig den beiden Legislativen unterbreiten zu können. Die Behauptung Philippovichs entbehrt also jeder gesetzlichen oder logischen Grundlage und muß leider als vollständig aus der Luft gegriffen angesehen werden.

Die beiden Staaten stehen eben miteinander in einem Vertragsverhältnis und der Vertrag wird nur dann erneuert, falls es beide Parteien für gut erachten, eine Erneuerung unterbleibt aber, falls sie als schädlich erscheint. Eine These aufzustellen, wonach das Zoll- und



Handelswesen eine aus der pragmatischen Sanktion sich ergebende gemeinsame Angelegenheit zwischen Österreich und Ungarn sei, bedeutet aber zugleich auch eine Negation der verfassungsmäßigen Rechte Österreichs, was der Verfasser doch sicherlich nicht bezweckte. Endlich ist auch eine jede vom 1867er Ausgleich abweichende Interpretierung der darin enthaltenen gemeinsamen Angelegenheiten eine Sache Ungarns und seines Königs, aber nicht Österreichs. Denn auch der Ausgleich wurde von uns nicht mit Österreich geschlossen, sondern mit dem König von Ungarn, indem damals Seine Majestät als österreichischer Kaiser zugleich auch das ohne Parlament administrierte Österreich vertrat.

V.

Am Ende unserer Entgegnung angelangt, möchten wir noch folgende Tatsachen feststellen.

Jeder ungarische Patriot, und insbesondere jedermann, der sich in Ungarn theoretisch oder praktisch mit Politik beschäftigt, hegt den aufrichtigen Wunsch, mit den andern Ländern Sr. Majestät in Frieden leben und arbeiten zu können, denn dies erfordert nicht nur das Interesse beider Staaten, sondern auch der Monarchie und des Herrscherhauses. Doch ist dies nur dann möglich, wenn die gegenseitigen Rechte stets respektiert werden, und keine Partei darnach trachtet, die Tatsachen oder die zu lösenden Probleme einseitig darzustellen. Leider verfielen die drei Verfasser, die noch dazu österreichische Universitäts-Professoren sind, von denen eine Objektivität hätte vorausgesetzt werden können, in diesen uns Ungarn zur Genüge bekannten alten Fehler. Da es uns aber absolut notwendig erscheint, daß das Ausland, insbesondere aber unsere treuen Waffenbrüder, die Reichsdeutschen, von unserer Lage in vollkommen einwandfreier Weise orientiert werden, mußten wir es als unsere elementare Pflicht erachten, zur Aufklärung der Nichteingeweihten die obigen, auf gesetzlichen und historischen Daten ruhenden Erörterungen zu veröffentlichen.
